

<i>alte Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>	<i>Bemerkung</i>
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017	Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017	
INHALTSVERZEICHNIS § 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuldner § 3 Gebührenberechnung § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren § 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte § 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen § 7 Zwangsmaßnahmen § 8 Umsatzsteuer § 9 Inkrafttreten	INHALTSVERZEICHNIS § 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuldner § 3 Gebührenberechnung § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren § 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte § 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen § 7 Zwangsmaßnahmen § 8 Umsatzsteuer § 9 Inkrafttreten	

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 18. April 2017 diese Satzung erlassen und am _____ die 1. Änderungssatzung beschlossen.	Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 18. April 2017 diese Satzung erlassen und am _____ die 2. Änderungssatzung beschlossen.	Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen Ergänzung der 2. Änderungssatzung
§ 1 Gebührenpflicht Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, Krammärkten, Volksfesten (Kirmessen) und sonstigen Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheine Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Kirmessen in der Stadt Rheine sind als Volksfeste gem. §§ 60 b, 69 GewO festgesetzt worden.	§ 1 Gebührenpflicht Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, Krammärkten, Volksfesten (Kirmessen) und sonstigen Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheine Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Kirmessen in der Stadt Rheine sind als Volksfeste gem. §§ 60 b, 69 GewO festgesetzt worden.	
§ 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Stand- und Stellplätze einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Stand- und Stellplätze einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	

(2) Gebührenschuldner ist auch, wer auf privaten Stellflächen an Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen als Anbieter teilnimmt.	(2) Gebührenschuldner ist auch, wer auf privaten Stellflächen an Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen als Anbieter teilnimmt.	
§ 3 Gebührenberechnung (1) Die Gebühren für Wochenmärkte in Rheine und Rheine-Mesum werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach dem Veranstaltungsort bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Die Abrechnung erfolgt per Quartal oder im Jahr. (2) Die Gebühren für die Krammärkte und den Kalten Markt werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Es erfolgt eine Jahresabrechnung. Bei den sog. kurzfristigen Restplatzvergaben erfolgt eine sofortige Abrechnung in bar zu den in § 5 genannten Tagessätzen. (3) Die Gebühren für die Kirmessen in Rheine, Rheine-Mesum und Rheine-Elte werden einmalig erhoben und richten sich nach den in § 6 genannten Tagessätzen. Grundlage für die Gebührenrechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inkl. seitlicher Überstände und blinder Fronten.	§ 3 Gebührenberechnung (1) Die Gebühren für Wochenmärkte in Rheine und Rheine-Mesum werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach dem Veranstaltungsort bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Die Abrechnung erfolgt per Quartal oder im Jahr. (2) Die Gebühren für die Krammärkte und den Kalten Markt werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Es erfolgt eine Jahresabrechnung. Bei den sog. kurzfristigen Restplatzvergaben erfolgt eine sofortige Abrechnung in bar zu den in § 5 genannten Tagessätzen. (3) Die Gebühren für die Kirmessen in Rheine, Rheine-Mesum und Rheine-Elte werden einmalig erhoben und richten sich nach den in § 6 genannten Tagessätzen. Grundlage für die Gebührenrechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inkl. seitlicher Überstände und blinder Fronten.	
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und ist sofort fällig. Die Gebührenpflicht bei den	§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und ist sofort fällig. Die Gebührenpflicht bei den	

Kirmessen entsteht mit Erhalt des Zuweisungs- und Gebührenbescheids. (2) Die Gebühren für die Wochenmarktstandplätze sind von den Teilnehmern an die Stadt Rheine per Banküberweisung zu zahlen. Eine Barzahlung an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten ist nicht möglich. (3) Die Platzgebühren im Rahmen der Kirmessen werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen. Bei Fernbleiben des Beschickers, trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung, werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden. (4) Die volle Gebührenhöhe muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz gar nicht oder nicht innerhalb der gesamten Veranstaltungszeit genutzt wird. Eine Rückerstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze sind die Gebühren am Veranstaltungstag sofort fällig und in bar an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten zu entrichten.	Kirmessen entsteht mit Erhalt des Zuweisungs- und Gebührenbescheids. (2) Die Gebühren für die Wochenmarktstandplätze sind von den Teilnehmern an die Stadt Rheine per Banküberweisung zu zahlen. Eine Barzahlung an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten ist nicht möglich. (3) Die Platzgebühren im Rahmen der Kirmessen werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen. Bei Fernbleiben des Beschickers, trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung, werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden. (4) Die volle Gebührenhöhe muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz gar nicht oder nicht innerhalb der gesamten Veranstaltungszeit genutzt wird. Eine Rückerstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze sind die Gebühren am Veranstaltungstag sofort fällig und in bar an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten zu entrichten.	
§ 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Wochen- und Krammärkte beträgt die Gebühr je Frontmeter pro Markttag	§ 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Wochen- und Krammärkte beträgt die Gebühr je Frontmeter pro Markttag	

<table><tr><td colspan="2">Wochenmärkte</td></tr><tr><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Rheine Innenstadt</td><td>1,60 €</td></tr><tr><td>Rheine Emstorplatz</td><td>1,52 €</td></tr><tr><td>Rheine Mesum</td><td>1,31 €</td></tr></table>				Wochenmärkte				Rheine Innenstadt	1,60 €	Rheine Emstorplatz	1,52 €	Rheine Mesum	1,31 €	<table><tr><td colspan="2">Wochenmärkte</td></tr><tr><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Rheine Innenstadt</td><td>1,97 €</td></tr><tr><td>Rheine Emstorplatz</td><td>3,21 €</td></tr><tr><td>Rheine Mesum</td><td>2,06 €</td></tr></table>				Wochenmärkte				Rheine Innenstadt	1,97 €	Rheine Emstorplatz	3,21 €	Rheine Mesum	2,06 €	Anpassung der Gebühren gemäß Gebühren-Kalkulation.																										
Wochenmärkte																																																						
Rheine Innenstadt	1,60 €																																																					
Rheine Emstorplatz	1,52 €																																																					
Rheine Mesum	1,31 €																																																					
Wochenmärkte																																																						
Rheine Innenstadt	1,97 €																																																					
Rheine Emstorplatz	3,21 €																																																					
Rheine Mesum	2,06 €																																																					
<table><tr><td colspan="2">Krammärkte</td></tr><tr><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Krammarkt</td><td>2,30 €</td></tr><tr><td>Kalter Markt</td><td>3,30 €</td></tr></table>				Krammärkte				Krammarkt	2,30 €	Kalter Markt	3,30 €	<table><tr><td colspan="2">Krammärkte</td></tr><tr><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Krammarkt</td><td>2,60 €</td></tr><tr><td>Kalter Markt</td><td>3,20 €</td></tr></table>				Krammärkte				Krammarkt	2,60 €	Kalter Markt	3,20 €																															
Krammärkte																																																						
Krammarkt	2,30 €																																																					
Kalter Markt	3,30 €																																																					
Krammärkte																																																						
Krammarkt	2,60 €																																																					
Kalter Markt	3,20 €																																																					
§ 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Kirmessen ergeben sich folgende Gebühren pro Veranstaltungstag: <table><tr><td rowspan="2">Art des Unternehmens</td><td colspan="2">Rheine Stadt</td><td>Rheine-Mesum</td></tr><tr><td>Plätze mit Straßen</td><td>Innenstadt</td><td>Rheine-Elte</td></tr><tr><td>a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen pro m²</td><td>2,89 €</td><td>1,59 €</td><td>1,46 €</td></tr><tr><td>mindestens jedoch pro Tag</td><td>30,17 €</td><td>16,50 €</td><td>15,22 €</td></tr><tr><td colspan="4"></td></tr><tr><td>b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum	Plätze mit Straßen	Innenstadt	Rheine-Elte	a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen pro m²	2,89 €	1,59 €	1,46 €	mindestens jedoch pro Tag	30,17 €	16,50 €	15,22 €					b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro				§ 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Kirmessen ergeben sich folgende Gebühren pro Veranstaltungstag: <table><tr><td rowspan="2">Art des Unternehmens</td><td colspan="2">Rheine Stadt</td><td>Rheine-Mesum</td></tr><tr><td>Plätze mit Straßen</td><td>Innenstadt</td><td>Rheine-Elte</td></tr><tr><td>a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen pro m²</td><td>4,73 €</td><td>2,60 €</td><td>3,10 €</td></tr><tr><td>mindestens jedoch pro Tag</td><td>47,32 €</td><td>26,02 €</td><td>31,01 €</td></tr><tr><td colspan="4"></td></tr><tr><td>b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum	Plätze mit Straßen	Innenstadt	Rheine-Elte	a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen pro m²	4,73 €	2,60 €	3,10 €	mindestens jedoch pro Tag	47,32 €	26,02 €	31,01 €					b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro				Anpassung der Gebühren gemäß Gebühren-Kalkulation
Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum																																																			
	Plätze mit Straßen	Innenstadt	Rheine-Elte																																																			
a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen pro m²	2,89 €	1,59 €	1,46 €																																																			
mindestens jedoch pro Tag	30,17 €	16,50 €	15,22 €																																																			
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro																																																						
Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum																																																			
	Plätze mit Straßen	Innenstadt	Rheine-Elte																																																			
a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b bzw. c fallen pro m²	4,73 €	2,60 €	3,10 €																																																			
mindestens jedoch pro Tag	47,32 €	26,02 €	31,01 €																																																			
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro																																																						

m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:				m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:				
für 1 bis 25 m²	8,92 €	4,14 €	5,12 €	für 1 bis 25 m²	14,59 €	6,77 €	10,86 €	
ab 26 bis 50 m²	4,49 €	2,08 €	3,19 €	ab 26 bis 50 m²	7,35 €	3,40 €	6,77 €	
ab 51 bis 100 m²	2,25 €	1,28 €	1,96 €	ab 51 bis 100 m²	3,68 €	2,09 €	4,16 €	
ab 101 bis 150 m²	1,79 €	0,80 €	0,98 €	ab 101 bis 150 m²	2,93 €	1,31 €	2,07 €	
ab 151 bis 200 m²	0,71 €	0,42 €	0,52 €	ab 151 bis 200 m²	1,15 €	0,69 €	1,11 €	
c) Imbissstände (Speisen aller Art) pro m²	5,20 €	2,52 €	2,72 €	c) Imbissstände (Speisen aller Art) pro m²	8,51 €	4,12 €	5,76 €	
d) Verkaufsstellen der Spezialisten pro m²	8,85 €	4,74 €	5,08 €	d) Verkaufsstellen der Spezialisten pro m²	14,48 €	7,75 €	10,78 €	
e) Für Großfahrgeschäfte, Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, sonstige Lustbarkeiten und Vorträge sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen pro m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:				e) Für Großfahrgeschäfte, Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, sonstige Lustbarkeiten und Vorträge sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen pro m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:				
für 1 bis 10 m²	3,11 €	1,67 €	1,83 €	für 1 bis 10 m²	5,09 €	2,73 €	3,89 €	
ab 11 bis 50 m²	1,89 €	0,80 €	0,97 €	ab 11 bis 50 m²	3,10 €	1,30 €	2,05 €	
ab 51 bis 400 m²	0,69 €	0,33 €	0,39 €	ab 51 bis 400 m²	1,13 €	0,55 €	0,82 €	
ab 401 bis 500 m²	0,59 €	0,25 €	0,25 €	ab 401 bis 500 m²	0,96 €	0,42 €	0,53 €	
ab 501 bis 800 m²	0,48 €	0,25 €	0,21 €	ab 501 bis 800 m²	0,79 €	0,41 €	0,45 €	
ab 801 bis 1.000 m²	0,36 €	0,17 €	0,13 €	ab 801 bis 1.000 m²	0,59 €	0,28 €	0,27 €	

f) Kinderfahrgeschäfte und Schießwagen pro m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:				f) Kinderfahrgeschäfte und Schießwagen pro m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:				
für 1 bis 10 m²	2,79 €	1,51 €	2,32 €	für 1 bis 10 m²	4,57 €	2,47 €	4,92 €	
ab 11 bis 50 m²	1,58 €	0,80 €	0,98 €	ab 11 bis 50 m²	2,58 €	1,31 €	2,07 €	
ab 51 bis 400 m²	0,81 €	0,33 €	0,39 €	ab 51 bis 400 m²	1,32 €	0,55 €	0,82 €	
g) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiele, Ball- und Pfeilwerfen, Ping-Pong, Würfelspiel pro m²	2,92 €	1,36 €	1,23 €	g) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiele, Ball- und Pfeilwerfen, Ping-Pong, Würfelspiel pro m²	4,78 €	2,23 €	2,61 €	
mindestens jedoch pro Tag	29,24 €	13,63 €	12,29 €	mindestens jedoch pro Tag	47,84 €	22,30 €	26,09 €	
h) Automatenwagen pro m²	4,27 €	2,49 €	2,08 €	h) Automatenwagen pro m²	6,99 €	4,07 €	4,43 €	
mindestens jedoch pro Tag	42,73 €	24,86 €	20,90 €	mindestens jedoch pro Tag	69,92 €	40,66 €	44,34 €	
i) Verlosung pro m²	4,42 €	2,05 €	1,70 €	i) Verlosung pro m²	7,24 €	3,36 €	3,59 €	
mindestens jedoch pro Tag	44,24 €	20,54 €	16,92 €	mindestens jedoch pro Tag	72,38 €	33,59 €	35,90 €	
j) für Zirkusveranstaltungen auf den Kirmesplätzen (pauschal)	268,60 €	-	-	j) für Zirkusveranstaltungen auf den Kirmesplätzen (pauschal)	268,60 €	-	-	
für Wanderzirkusse mit Zelt	55,30 €	-	-	für Wanderzirkusse mit Zelt	55,30 €	-	-	
für Wanderzirkusse ohne Zelt	27,65 €	-	-	für Wanderzirkusse ohne Zelt	27,65 €	-	-	
§ 7 Zwangsmaßnahmen Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), beigetrieben.				§ 7 Zwangsmaßnahmen Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), beigetrieben.				

§ 8 Umsatzsteuer Bei der Ermittlung der Gebühren wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorgaben erhoben.	§ 8 Umsatzsteuer Auf die in der Gebührentabelle für das Kirmeswesen festgesetzten Gebühren wird die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.	Ergänzende Angabe
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die „Erhebung von Marktstandsgeld“ und „Platzgebühren auf der Kirmes“ in der jeweils derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Diese 1. Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die „Erhebung von Marktstandsgeld“ und „Platzgebühren auf der Kirmes“ in der jeweils derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Diese 2. Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Ergänzung des Inkrafttretens der 2. Änderung